

**Studienordnung  
für den Masterstudiengang Medizinökonomie  
an der Universität zu Köln**

vom 10. April 2006

(unter Berücksichtigung der Änderungsordnungen vom 5.10.2007, 18.8.2008,  
24.9.2009, 2.8.2010, 4.8.2011, 28.8.2012 und 10.7.2013)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Geltungsbereich	S. 2
§ 2 Aufnahme des Studiums	S. 2
§ 3 Umfang und Abschluss des Studiums	S. 2
§ 4 Lehrveranstaltungen	S. 2
§ 5 Ordnungsgemäßes Studium	S. 3
§ 6 Studienplan	S. 3

### **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

§ 7 Inhalte des Studiums	S. 3
§ 8 Auskünfte und Studienberatung	S. 4

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	S. 4
---	------

ÜBERSICHT: Abkürzungen in den Anhängen	S. 5
--	------

### **ANHÄNGE für die Fächer**

Nr. 1: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitsökonomie	S. 6
Nr. 2: Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der Sozialen Sicherung	S. 7
Nr. 3: Management in der Medizin	S. 8
Nr. 4: Evidence-based Medicine/Health Technology Assessment	S. 9
Empfohlene <u>Studienpläne</u>	S. 10/11

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinökonomie an der Universität zu Köln vom 22.02.2006, zuletzt geändert am 04.08.2011 (im Folgenden: MPO) das Studium in diesem Studiengang mit dem Abschluss einer Masterprüfung zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 2 MPO.

(2) Gemäß Artikel I Nr. 1 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität zu Köln vom 05.12.2007 ist der Studiengang umbenannt in „Masterstudiengang Medizinökonomie“.

### § 2 Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Universität zu Köln gemäß § 48 HG für den Masterstudiengang Medizinökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: WiSo-Fakultät) oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Einschreibung als Erst- oder als Zweithörerin beziehungsweise als Erst- oder Zweithörer ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder der Pharmazie gemäß § 1 MPO. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann auch zugelassen werden, wer vergleichbare Qualifikationen nachweist; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Studium kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

### § 3 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 61 Abs. 2 HG beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst zwei Pflichtfächer und ein Wahlpflichtfach. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 59 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) <sup>1</sup>Im Studium werden theoretische Qualifikationen und berufsbezogene Kenntnisse auf grundlegenden Gebieten der Medizinökonomie vermittelt; dies erfordert Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Studierenden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit, die als freie wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung in einem der Fächer gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 angefertigt werden muss. <sup>3</sup>Ein Anspruch darauf, die Masterarbeit in einem bestimmten Fach oder bei einer bestimmten Themenstellerin beziehungsweise bei einem bestimmten Themensteller anfertigen zu können, besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>Das Studium wird mit der letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die WiSo-Fakultät den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

### § 4 Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind Vorlesungen und Übungen. <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer gemäß den Anhängen 3 und 4 können in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>3</sup>Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge seitens der Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter am Schwarzen Brett der WiSo-Fakultät sowie durch gesondert veröffentlichte Veranstaltungskommentare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Frage-

stellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) <sup>1</sup>Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. <sup>2</sup>Vornehmliche Aufgabe der Übungen sind Entwicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen, Befähigung zur klaren Begriffsbildung sowie Pflege der sachgemäßen Formulierung, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.

## **§ 5 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, wenn ein Studierender sich mit den Inhalten der in den Anhängen dieser Studienordnung ausgewiesenen Studiengebiete und Lehrveranstaltungen seiner Fächer vertraut gemacht und die Prüfungsleistungen erbracht hat, die auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung vorgeschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den Anhängen 1 bis 4 dieser Studienordnung. <sup>2</sup>Die dort bezeichneten Studiengebiete und Lehrveranstaltungen bilden ein Studienprogramm, das der Abrundung und Vertiefung durch ein eigenständiges Literaturstudium bedarf und das durch die Teilnahme an weiteren Studienveranstaltungen zweckmäßig ergänzt werden kann.

## **§ 6 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die WiSo-Fakultät einen Studienplan, der den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient. <sup>2</sup>Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studiums sollen in einem Semesterturnus angeboten werden, der sich jeweils aus den Anhängen ergibt.

# **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

## **§ 7 Inhalte des Studiums**

(1) Den Kern des Studiums bilden die Lehrveranstaltungen der folgenden Fächer, die in dem in den Anhängen 1 bis 4 bezeichneten Umfang Gegenstand der Masterprüfung sind:

1. das Pflichtfach "Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie",
2. das Pflichtfach "Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der Sozialen Sicherung",
3. ein Wahlpflichtfach.

(2) <sup>1</sup>Das Studium im Fach „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie“ umfasst 25 SWS. <sup>2</sup>Das Studium im Fach „Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der sozialen Sicherung“ umfasst 18 SWS. <sup>3</sup>Das Studium im Wahlpflichtfach „Management in der Medizin“ sowie im Wahlpflichtfach „Evidenz-basierte Medizin/Health Technology Assessment“ umfasst jeweils 16 SWS. <sup>4</sup>Die Inhalte der Fächer und die Zuordnungen zu den Prüfungen ergeben sich aus den Anhängen 1 bis 4.

## **§ 8 Auskünfte und Studienberatung**

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Masterprüfung erteilen die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Gesundheitsökonomie, die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Universität zu Köln erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (3) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt durch das Dekanat.
- (4) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen des Studiengangs Medizinökonomie erfolgt durch die Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (5) Die Studienberatung in fachlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Zu Beginn eines jeden Semesters finden Einführungsveranstaltungen der Fakultät statt, die im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 28. Juli 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 46/2003), geändert durch Ordnung vom 15. März 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 9/2005), außer Kraft. <sup>3</sup>Für den Übergang gelten die gleichen Grundsätze und Verfahrensregeln, wie sie als prüfungsrechtliche Übergangsvorschriften in § 18 MPO festgelegt sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30.01.2006 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 22.03.2006 und Beschluss des Rektorats vom 4.04.2006.

Köln, den 10. April 2006

---

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Werner Mellis

**Übersicht : Pflicht- und Wahlpflichtfächer / Abkürzungen in den Anhängen****Pflichtfächer**

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie	Anhang 1
Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der Sozialen Sicherung	Anhang 2

**Wahlpflichtfächer**

Management in der Medizin	Anhang 3
Evidenz-basierte Medizin/Health Technology Assessment	Anhang 4

**Für die Anhänge dieser Studienordnung gelten folgende Abkürzungen:**

KL	=	Klausur
MP	=	Mündliche Prüfung
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung

<b>Anhang Nr. 1 : Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitsökonomie (Pflichtfach)</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsform</b>
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	VL/Ü	2+1	1	KL
Marketing	VL/Ü	2+2	1	KL
Investition und Finanzierung	VL/Ü	2+2	1	KL
Kosten- und Leistungsrechnung	VL/Ü	2+2	1	KL
Bilanz- und Erfolgsrechnung	VL/Ü	2+2	1	KL
Grundzüge der Mikroökonomik	VL/Ü	4+2	1	KL

<b>Anhang Nr. 2 : Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der sozialen Sicherung (Pflichtfach)</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsform</b>
Anthropologische Fundierung der Sozialpolitik	VL/Ü	2+2	1	KL
Struktur des Gesundheitswesens	VL	2	1	HA/KL/MP
Entscheidungstheorie	VL/Ü	2+2	1	KL
Gesundheitsökonomische Evaluation	VL/Ü	2+1	2	KL
Altern und Sozialraum im Welfaremix	VL	2	2	KL

<b>Anhang Nr. 3: Management in der Medizin (Wahlpflichtfach)</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsform</b>
Methodik Klinischer Studien (Biostatistik)	VL	2	2	KL/MP
Methodik der Klinischen Epidemiologie	VL	2	2	KL
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	VL	2	2	KL
Patientensicherheit und Risikomanagement	VL	2	2	KL/MP
Management im Gesundheitswesen	VL/UE	2+2	2	KL
Advanced Health Care Management	VL/UE	2+2	2	KL/MP

<b>Anhang Nr. 4: Evidenz-basierte Medizin/ Health Technology Assessment (Wahlpflichtfach)</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>Turnus</b>	<b>Prüfungsform</b>
Methodik Klinischer Studien (Biostatistik)	VL	2	2	KL/MP
Methodik der Klinischen Epidemiologie	VL	2	2	KL
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	VL	2	2	KL
Patientensicherheit und Risikomanagement	VL	2	2	KL/MP
Evidenz-basierte Medizin I	VL	2	2	KL
Evidenz-basierte Medizin II	VL	2	2	KL
Kritische Bewertung gesundheits- ökonomischer Studien	VL	2	2	KL (60) / RE / HA / MP
Medizinische Studien	VL	2	2	KL
Health Technology Assessment: Methodische Grundlagen und Anwendungen	VL	2	2	KL